

Finanzhaushaltsverordnung (Vo FHG)

Vom 14. November 2017 (Stand 1. Januar 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) vom 1. Juni 2017²⁾.

§ 2 Mittelfristiger Ausgleich (§ 4 Abs. 1 und 3 FHG)

¹ Für den mittelfristigen Ausgleich sind massgebend:

- a. die letzten 3 abgeschlossenen Rechnungsjahre;
- b. das laufende Rechnungsjahr in Form des beschlossenen Budgets;
- c. die folgenden 4 Jahre des Aufgaben- und Finanzplans (AFP).

² Eine voraussichtlich stärker wachsende Wirtschaft liegt vor, wenn im Frühjahr die Prognose für das reale Bruttoinlandprodukt der Schweiz um mindestens 0,5 Prozentpunkte über dessen Trendwachstum liegt.

³ Das Trendwachstum entspricht dem durchschnittlichen Wachstum der letzten 10 Jahre.

§ 3 Sicherung des Eigenkapitals (§ 5 Abs. 2 und 3 FHG)

¹ Massgebliches Eigenkapital ist das im letzten Jahresbericht ausgewiesene Eigenkapital per Jahresende.

² Die Abtragung des Fehlbetrags des Eigenkapitals erfolgt ab dem 1. AFP-Jahr und wird als Aufwand in den AFP eingestellt.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) GS 2017.063, SGS [310](#)

2 Steuerung von Aufgaben und Finanzen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Controlling ([§ 10 Abs. 4 FHG](#))

¹ Die Linienvorgesetzten stellen im Controlling-Prozess die Verlässlichkeit der Zahlen und Kommentare sowie die Einhaltung der finanziellen Vorgaben und Termine sicher.

§ 4a * Angabe finanzieller Auswirkungen

¹ Vorlagen an den Landrat und Anträge an den Regierungsrat, die finanzielle Folgen auslösen können und keine Ausgabenbeschlüsse umfassen, müssen folgende Angaben enthalten:

- a. voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben sowie voraussichtliche Minder- oder Mehreinnahmen;
- b. Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan sowie auf den Stellenplan;
- c. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sowie Risiken für den kantonalen Finanzhaushalt.

§ 5 Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung ([§ 12 Abs. 1 FHG](#))

¹ Die Direktionen schicken ihre Vorlagen, welche finanzielle Folgen auslösen können, erst in den Mitbericht, nachdem sie intern die Einhaltung der finanzhaushaltsrechtlichen Vorgaben sichergestellt haben. *

² Die Finanz- und Kirchendirektion führt die finanzhaushaltsrechtliche Prüfung gemäss der Verordnung vom 16. Mai 2006¹⁾ über das Mitberichtsverfahren und das Vernehmlassungsverfahren durch.

³ Sie prüft Vorlagen, die landrätliche Kommissionen erarbeitet und ihr zur finanzhaushaltsrechtlichen Prüfung überwiesen haben, innerhalb von 15 Arbeitstagen. Vor ihrer Stellungnahme nimmt sie Rücksprache mit der fachlich betroffenen Direktion.

§ 6 Risikomanagement ([§ 13 FHG](#))

¹ Für das Risikomanagement gilt die Verordnung vom 9. April 2013²⁾ über das Risikomanagement.

§ 7 Internes Kontrollsystem ([§ 14 FHG](#))

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

1) GS 35.0929, SGS [140.31](#)

2) GS 38.0098, SGS [140.16](#)

² Die kantonalen Behörden sind verantwortlich für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Kontrollsystems in ihren Zuständigkeitsbereichen.

2.2 Aufgaben- und Finanzplan (AFP)

§ 8 Aufgaben und Indikatoren (§ 17 Abs. 1 Bst. c FHG)

¹ Pro Organisationseinheit gemäss § 21 Absätze 2 und 3 FHG sowie pro Fonds gemäss Anhang II werden je 2 bis 6 Aufgaben aufgelistet, welche mindestens 80% der Gesamtausgaben der Organisationseinheit ausmachen.

² Jeder Aufgabe ist mindestens 1 für die Steuerung der Kosten und Leistungen relevanter Indikator zuzuweisen. Dieser bildet die Entwicklung des Umfangs, des Preises oder der Qualität der zu erbringenden Aufgabenerfüllung ab.

³ Zugeordnete Indikatoren werden überjährig beibehalten und nur bei veränderten Verhältnissen oder bei erwiesener Unzweckmässigkeit geändert.

§ 9 Planungsvorgaben (§ 18 Abs. 1 FHG)

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion unterbreitet dem Regierungsrat die Planungsvorgaben für den AFP zum Beschluss.

² Für die Vorgaben sind insbesondere der aktuelle AFP, der Jahresabschluss, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie bedeutende gesellschaftliche Entwicklungen massgebend.

³ Die Direktionen und die Landeskanzlei sind bei der Erarbeitung des sie betreffenden Teils des AFP an die Vorgaben gebunden.

§ 10 Erstellung (§ 18 Abs. 1 FHG)

¹ Die kantonalen Behörden liefern der Finanz- und Kirchendirektion die Texte und Zahlen für den AFP in der vorgesehenen Form und innerhalb der anberaumten Frist.

² Die Finanz- und Kirchendirektion erstellt den Entwurf des AFP.

³ Sie unterbreitet dem Regierungsrat den 1. Entwurf des AFP bis spätestens Ende Juni zur 1. Lesung sowie den überarbeiteten Entwurf des AFP bis spätestens Ende September zur Verabschiedung an den Landrat.

§ 11 Proportionale Kürzungen (§ 19 FHG)

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion erarbeitet die Vorgaben für die proportionalen Kürzungen bei:

- a. den Direktionen und der Landeskanzlei und legt sie dem Regierungsrat zum Beschluss vor;
- b. den übrigen kantonalen Behörden, bespricht sie mit diesen und legt sie dem Regierungsrat zum Beschluss vor.

² Die Direktionen und die Landeskantlei haben die beschlossenen Vorgaben im AFP umzusetzen und legen die entsprechenden Kürzungen mit den dafür erforderlichen Änderungen der Rechtsgrundlagen samt deren Umsetzungszeitplan vor.

³ Die übrigen kantonalen Behörden setzen die beschlossenen Vorgaben im Rahmen ihres übergeordneten Auftrags um und wirken am Verfahren gemäss Absatz 2 mit.

§ 12 Überweisung (§ 18 Abs. 1 FHG)

¹ Der Regierungsrat überweist dem Landrat den AFP bis Ende September.

2.3 Budget

§ 13 Budget (§ 20 Abs. 1 FHG)

¹ Die Jährlichkeit des Budgets entspricht dem Kalenderjahr.

² Für das Budget gelten die Grundsätze der Rechnungslegung sowie die Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sinngemäss.

§ 14 Kleinere Organisationseinheiten (§ 21 Abs. 3 FHG)

¹ Die kleineren Organisationseinheiten und die Spezialfinanzierungen, für welche Budgetkredite gelten, sind im Anhang I festgelegt.

§ 15 Unerlässliche Ausgaben (§ 23 Abs. 2 FHG)

¹ Unerlässliche Ausgaben sind insbesondere:

- a. Personalausgaben für die bestehenden Anstellungen und für die Wiederbesetzung vakanter Stellen;
- b. Ausgaben, die sich aus Verträgen jeglicher Art sowie aus Gerichtsurteilen ergeben;
- c. Ausgaben, für welche die Voraussetzungen einer Kreditüberschreitung gemäss § 26 Absatz 1 Buchstaben a und b FHG erfüllt sind;
- d. weitere Ausgaben, wenn ohne ihre Tätigkeit gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen würde.

§ 16 Kreditsperre (§ 24 Abs. 1 FHG)

¹ Eine Kreditsperre bezeichnet die betroffenen Budgetpositionen sowie den Umfang der Sperrung.

§ 17 Nachtragskredit (§ 25 FHG)

¹ Der Regierungsrat beantragt dem Landrat die Nachtragskredite jeweils nach dem 1. und nach dem 2. Quartal in einer Sammelvorlage.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Behörden gemäss § 2 Absatz 2 Buchstaben c-h FHG melden der Finanz- und Kirchendirektion die Nachtragskreditbegehren mit den Angaben gemäss § 18 innert der von ihr angegebenen Frist.

³ Die Finanz- und Kirchendirektion ist zuständig für den Antrag an den Regierungsrat für die Verabschiedung der Sammelvorlage an den Landrat und unterbreitet ihm alle von den Direktionen gemeldeten Nachtragskreditbegehren.

⁴ In den Beratungen des Landrats werden die Nachtragskreditanträge von der sachlich betroffenen Direktion vertreten.

§ 18 Nachtragskreditanträge (§ 25 FHG)

¹ Ein Nachtragskreditantrag umfasst mindestens folgende Angaben:

- a. sachlich betroffene Dienststelle oder kleinere Organisationseinheit gemäss § 21 Absatz 3 FHG,
- b. Kontierungsobjekt und Kontonummer,
- c. bereits bewilligter Budgetkredit,
- d. Höhe des Nachtragskredits,
- e. Ursache des erhöhten Kreditbedarfs,
- f. geprüfte oder bereits vorgenommene Kompensationen,
- g. allfällige Veränderung der Leistung.

§ 19 Kreditüberschreitung (§ 26 FHG)

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion ist zuständig für den Antrag an den Regierungsrat für Kreditüberschreitungen. Sie unterbreitet sie ihm 3-mal jährlich in einem Sammelantrag.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Behörden gemäss § 2 Absatz 2 Buchstaben c-h FHG melden der Finanz- und Kirchendirektion die Kreditüberschreitungsbegehren mit den Angaben gemäss § 20 innert der von ihr angegebenen Frist.

³ Die kantonalen Behörden gemäss § 2 Absatz 2 Buchstaben c-h FHG sind zuständig für den Antrag an den Regierungsrat für Kreditüberschreitungen, wenn deren Unterbreitung im Sammelantrag aus zeitlichen Gründen nicht möglich ist. Sie informieren die Finanz- und Kirchendirektion über die Antragstellung.

§ 20 Kreditüberschreitungsanträge (§ 26 FHG)

¹ Ein Kreditüberschreitungsantrag umfasst mindestens folgende Angaben:

- a. Begründung gemäss § 26 Absatz 1 FHG,

- b. sachlich betroffene Dienststelle oder kleinere Organisationseinheit gemäss § 21 Absatz 3 FHG,
- c. Kontierungsobjekt und Kontonummer,
- d. bereits bewilligter Budgetkredit,
- e. Höhe der Kreditüberschreitung,
- f. Ursache des erhöhten Kreditbedarfs,
- g. geprüfte oder bereits vorgenommene Kompensationen,
- h. allfällige Veränderung der Leistung.

² Kreditüberschreitungsanträge, die mit der Geringfügigkeit gemäss § 26 Absatz 1 Buchstabe c FHG begründet sind, können bewilligt werden, wenn sie weniger als CHF 200'000 und weniger als 10% des jeweiligen Budgetkredits betragen.

§ 21 Kreditübertragung (§ 27 Abs. 2 FHG)

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion ist zuständig für den Antrag an den Regierungsrat für Kreditübertragungen. Sie unterbreitet sie ihm einmal jährlich in einem Sammelantrag.

² Die Vorsteherinnen und Vorsteher der kantonalen Behörden gemäss § 2 Absatz 2 Buchstaben c-h FHG melden der Finanz- und Kirchendirektion die Kreditübertragungsbegehren innert der von ihr angegebenen Frist.

³ Kreditübertragungsanträge, die weniger als CHF 50'000 betragen, werden nicht bewilligt. *

2.4 Weitere Bestimmungen

§ 22 Stellenpläne

¹ Der Regierungsrat erlässt jährlich einen Stellenplan und legt darin die Personalstellen der Direktionen und der Landeskantlei in Vollzeitstellenäquivalenten fest. Er ergänzt ihn mit den Personalstellen, die vom Landrat beschlossen worden sind.

² Die kantonalen Behörden gemäss § 2 Absatz 2 Buchstaben e-h FHG erlassen für ihren Bereich jährlich einen Stellenplan im Sinne von Absatz 1. Sie bringen ihre Stellenpläne dem Regierungsrat zur Kenntnis.

³ Die Stellenpläne korrespondieren mit den Budgetkrediten für den Personalaufwand.

⁴ Sie dürfen im Budgetjahr im Jahresdurchschnitt nicht überschritten werden. Davon ausgenommen sind die Stellen für die Lehrpersonen sowie die vom Bund zu Vollkosten refinanzierten Stellen des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit. *

§ 23 Steuerungsbericht

¹ Für die unterjährige Steuerung wird nach dem 1., 2. und 3. Quartal je ein Bericht erstellt (Steuerungsberichte I, II bzw. III).

² Die Steuerungsberichte I und II umfassen folgende Elemente:

- a. voraussichtliche Entwicklung des Finanzhaushalts (Erwartungsrechnung),
- b. die Nachtragskreditbegehren der sachlich betroffenen Direktionen,
- c. die Kreditüberschreitungsbegehren der sachlich betroffenen Direktionen,
- d. verwaltungsinterne Massnahmen zum Finanzhaushalt.

³ Der Steuerungsbericht III umfasst die Elemente gemäss Absatz 2 ohne Buchstabe b.

⁴ Die Steuerungsberichte werden von der Finanz- und Kirchendirektion erstellt. Die kantonalen Behörden liefern ihr die Texte und Zahlen in der vorgesehenen Form sowie in der von ihr angegebenen, angemessenen Frist.

⁵ Die Finanz- und Kirchendirektion unterbreitet die Steuerungsberichte dem Regierungsrat.

§ 24 Jahresbericht (§ 28 FHG)

¹ Die kantonalen Behörden gemäss § 2 Absatz 2 Buchstaben c-h FHG unterbreiten ihre Angaben für den Jahresbericht des Regierungsrats jeweils bis spätestens Ende Februar der Finanz- und Kirchendirektion.

² Die Finanz- und Kirchendirektion unterbreitet den Jahresbericht jeweils bis spätestens Ende April dem Regierungsrat zur Verabschiedung an den Landrat.

§ 25 Leistungsaufträge (§ 29 FHG)

¹ Die Leistungsaufträge sowie deren wesentlichen Änderungen sind dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

§ 26 Intern zu verrechnende Leistungen (§ 30 FHG)

¹ Intern zu verrechnende Leistungen müssen mess- und bewertbar sein und dem Leistungsbezüger zugeordnet werden können.

² Die intern zu verrechnenden Leistungen sind in den Leistungskatalogen in Anhang III (Interne Verrechnungen) und Anhang IV (Interne Fakturen) festgelegt.

³ Die Finanz- und Kirchendirektion überprüft die Leistungskataloge periodisch auf deren Aktualität und beantragt dem Regierungsrat die notwendigen Anpassungen.

⁴ Leistungen, welche nicht im Leistungskatalog festgehalten sind, dürfen nur im Einverständnis der zu belastenden Organisationseinheit intern verrechnet werden. Sie müssen vom Leistungsbezüger nachgefragt worden sein und einen Mindestwert von CHF 10'000 pro Jahr erreichen.

⁵ Die zu verrechnenden Leistungen werden nach marktüblichen Konditionen bewertet.

⁶ Die Finanz- und Kirchendirektion legt die Sätze für Weiterverrechnung von Arbeitsleistungen fest.

§ 27 Verbuchung interner Leistungen (§ 30 FHG)

¹ Intern zu verrechnende Leistungen werden in der Regel in der Betriebsbuchhaltung verbucht.

² Intern zu verrechnende Leistungen können als interne Fakturen über die Finanzbuchhaltung verbucht werden, wenn:

- a. beim Leistungsbezug Wahlfreiheit bezüglich Menge, Qualität oder Preis der Leistung besteht;
- b. als Abrechnungsbasis für eine Refinanzierung lediglich die Finanzbuchhaltung zulässig ist;
- c. * die Leistung eine Spezialfinanzierung oder einen Fonds betrifft.

§ 28 Weiterbelastung von IT-Leistungen sowie von Materialbezügen bei der Schul- und Büromaterialverwaltung (§ 30 FHG)

¹ Aufwendungen für Server, Storage und Clients (IT-Arbeitsplätze) für den Betrieb bestehender Arbeitsplätze belastet die Finanz- und Kirchendirektion der leistungsbeziehenden Dienststelle über die Finanzbuchhaltung weiter. *

² Für die Weiterbelastung von IT-Leistungen werden die externen Aufwendungen für Hardware, Software, Wartung und Dienstleistungen Dritter gemäss Service Level Agreement zwischen der Zentralen Informatik und der jeweiligen Dienststelle berücksichtigt.

³ Für die Weiterbelastung von Materialbezügen bei der Schul- und Büromaterialverwaltung gilt Absatz 1 sinngemäss.

⁴ Die Weiterbelastungen erfolgen zu Einkaufspreisen.

§ 29 Kosten- und Leistungsrechnungsmodelle (§ 31 FHG)

¹ Die Dienststellen, die kleineren Organisationseinheiten gemäss Anhang I sowie die Fonds gemäss Anhang II weisen die Kosten und Erlöse in der Betriebsbuchhaltung den Kontierungsobjekten zu (Basis- und Aufbaumodell).

² Sie ordnen bei ausgebauten Kosten- und Leistungsrechnungen die Kosten und Erlöse in der Betriebsbuchhaltung zusätzlich den Leistungen zu (Vollkostenmodell).

³ Die Organisationseinheiten gemäss Anhang V sind verpflichtet, mindestens 1 Vollkostenmodell zu führen. Den übrigen Organisationseinheiten ist es freigestellt, ein solches einzuführen.

§ 30 Umlagen (§ 31 FHG)

¹ Folgende Kosten sind mittels Umlagen den Kostenstellen zu belasten:

- a. Infrastrukturkosten;
- b. Konzerngemeinkosten.

² Für die Umlage der Infrastrukturkosten ist die Bau- und Umweltschutzdirektion zuständig.

³ Die Umlage der Konzerngemeinkosten erfolgt gemäss Umlageschlüssel in Anhang VI.

⁴ Die Finanz- und Kirchendirektion nimmt die Umlagen der Konzerngemeinkosten vor, überprüft den Umlageschlüssel periodisch und beantragt dem Regierungsrat die notwendige Anpassungen.

⁵ Die Finanz- und Kirchendirektion bestimmt den kalkulatorischen Zinssatz.

3 Ausgaben

3.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Neue und gebundene Ausgaben (§ 34 FHG)

¹ Umfasst ein Vorhaben neue und gebundene Ausgaben, bedürfen diese getrennter Bewilligungen.

² Ist für neue und gebundene Ausgaben dasselbe Organ für die Bewilligung zuständig, erfolgt diese im gleichen Beschluss.

³ Sind für die neue und die gebundene Ausgabe verschiedene Organe für die Bewilligung zuständig, beschliesst das Organ mit der niedrigsten Ausgabenkompetenz die Ausgabe für seinen Zuständigkeitsbereich unter Vorbehalt der Bewilligung der übrigen Ausgaben und stellt gleichzeitig Antrag auf diese Bewilligungen.

§ 32 Ausgaben für Leasing und vergleichbare Finanzierungsarten (§ 35 FHG)

¹ Ausgaben für Leasing mit Kaufabsicht (Finanzierungsleasing) sowie für vergleichbare Finanzierungsarten gelten als einmalige Ausgaben, jene für Leasing ohne Kaufabsicht (operatives Leasing) als wiederkehrende.

§ 33 Folgekosten (§ 36 Abs. 4 FHG)

¹ Als Folgekosten gelten insbesondere:

- a. Kosten für den Betrieb einschliesslich der Personalkosten;
- b. Kosten für den Unterhalt (Instandhaltung);
- c. Zinskosten;

- d. Abschreibungen;
- e. Rückbaukosten, soweit voraussehbar.

² Die Folgekosten sind den zu erwartenden Erträgen gegenüberzustellen.

3.2 Ausgabenbewilligungen

§ 34 Verfall ([§ 37 Abs.1 FHG](#))

¹ Eine Ausgabenbewilligung verfällt, wenn nicht spätestens nach 4 Jahren seit deren Beschlussfassung mit dem Vorhaben begonnen wird.

§ 35 Antrag auf Ausgabenbewilligung ([§ 38 Abs. 1 und 2 FHG](#))

¹ Der Antrag auf eine Ausgabenbewilligung an den Landrat oder an den Regierungsrat enthält:

- a. die Rechtsgrundlage der Ausgabe;
- b. die rechtliche Qualifikation der Ausgabe (neu oder gebunden);
- c. das Profit-Center, das Kontierungsobjekt und die Kontonummer;
- d. den massgeblichen Ausgabenbetrag gemäss [§ 36 FHG](#);
- e. die voraussichtlich jährlich anfallenden Beträge;
- f. die Einnahmen, sofern Beiträge Dritter feststehen oder erwartet werden;
- g. die Folgekosten;
- h. die Schätzung der Eigenleistungen;
- i. die Angabe der Übereinstimmung mit dem Stellenplan oder der Abweichung davon;
- j. die Angabe der Übereinstimmung mit dem Aufgaben- und Finanzplan oder der Abweichung davon;
- k. die Wirtschaftlichkeitsrechnung;
- l. * die Risiken;
- m. den Strategiebezug;
- n. den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme und die voraussichtliche Nutzungsdauer.

§ 36 Erhöhung der Ausgabenbewilligung ([§ 39 Abs. 1 FHG](#))

¹ Der Antrag auf Erhöhung einer Ausgabenbewilligung an den Landrat oder an den Regierungsrat enthält die Angaben analog zu § 35 Absatz 1 sowie den Erhöhungsbetrag und die Begründung für die Erhöhung.

§ 37 Teuerungsbedingte Mehrausgaben (§ 39 Abs. 3 FHG)

¹ Für den Zeitraum zwischen der Berechnung der bewilligungspflichtigen Ausgabensumme und dem Eingehen der finanziellen Verpflichtung wird die Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise, bei Bauvorhaben auf der Basis des Schweizerischen Baupreisindex oder auf der Basis anderer relevanter Indices berechnet.

² Für den Zeitraum zwischen dem Eingehen der finanziellen Verpflichtung und der Abrechnung sind jene teuerungsbedingten Mehrausgaben massgebend, zu deren Übernahme sich der Kanton vertraglich verpflichtet hat.

³ Mehrausgaben aufgrund von Mehrwertsteuersatzänderungen sind den teuerungsbedingten Mehrausgaben gleichgestellt und bedürfen keiner Erhöhung der Ausgabenbewilligung. *

§ 38 Allgemeine Zuständigkeiten der Direktionen und der Landeskanzlei (§ 38 Abs. 3 FHG)

¹ Die Direktionen und die Landeskanzlei sind zuständig für die Bewilligung:

- a. von einmaligen, neuen und gebundenen Ausgaben bis CHF 300'000;
- b. von einmaligen, neuen und gebundenen Ausgaben für hoch- oder tiefbaubezogene Konzepte, Vorstudien, Projektierungen oder Realisierungen bis CHF 500'000;
- c. von wiederkehrenden, neuen und gebundenen Ausgaben bis CHF 100'000.

² Bei Sammelrechnungen, die aus Beiträgen für einzelne, gleichartige und voneinander unabhängige Verpflichtungen bestehen, richtet sich die Bewilligungszuständigkeit in der Regel nach derjenigen für die einzelne Verpflichtung.

³ Vorbehalten bleibt § 42.

§ 39 Besondere Zuständigkeiten der Direktionen und der Landeskanzlei (§ 38 Abs. 3 FHG)

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion ist unabhängig von der Ausgabenhöhe zuständig für die Bewilligung der gebundenen Ausgaben:

- a. an die Sozialversicherungsanstalt für den Vollzug von Sozialversicherungen,
- b. für die Übernahme der Verlustscheine für die obligatorische Krankenpflegeversicherung,
- c. für den eidgenössischen Finanzausgleich,
- d. für die Beiträge an die Landeskirchen,
- e. für den Steueranteil der Landeskirchen,
- f. * aufgrund von gesetzlichen und vertraglichen Versicherungsverhältnissen,
- g. * an die Gemeinden für die Vergütung für die Einschätzung der Unselbständigerwerbenden,

- h. * an die Gemeinden für ihren Anteil an den Gebühren, die infolge gewährter Fristerstreckung für die Einreichung der Steuererklärung erhoben werden,
- i. * für die von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren und Finanzdirektorinnen (FDK) beschlossenen Kostenbeiträge zur Finanzierung der Projekte der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK).

² Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist unabhängig von der Ausgabenhöhe zuständig für die Bewilligung der gebundenen Ausgaben für:

- a. die Investitionsbeiträge für Alters- und Pflegeheime,
- b. die stationären Aufenthalte in Spitälern und Kliniken,
- c. * den Kantonsbeitrag an das SECO für Arbeitsvermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen,
- d. * die Revier- und Pflegebeiträge gemäss der kantonalen Waldgesetzgebung.

³ Die Bau- und Umweltschutzdirektion ist unabhängig von der Ausgabenhöhe zuständig für die Bewilligung der gebundenen Ausgaben für:

- a. die Gebäudeversicherungsprämien,
- b. die Beiträge für die Verbundabonnemente,
- c. die FABI-Pauschale,
- d. die Abgeltung der grenzüberschreitenden öV-Kosten.

⁴ Die Sicherheitsdirektion ist unabhängig von der Ausgabenhöhe zuständig für die Bewilligung der gebundenen Ausgaben für:

- a. den straf- und jugendstrafrechtlichen Massnahmenvollzug,
- b. * die Strafverfolgung,
- c. * die Personen in Obhut.

⁵ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist unabhängig von der Ausgabenhöhe zuständig für die Bewilligung der gebundenen Ausgaben für:

- a. die interkantonalen Schulabkommen,
- b. die Lehrmittel,
- c. das Schul- und Büromaterial, das durch die Schul- und Büromaterialverwaltung eingekauft wird;
- d. die schulischen Aufgaben- und Leistungschecks;
- e. * die Kulturvertragspauschale,
- f. * die bedarfsabhängigen Leistungen der Behinderten-, Jugendhilfe und Sonderschulung.

§ 40 **Verwaltungsinterne Ausgabenbewilligungen (§ 38 Abs. 3 FHG)**

¹ Die verwaltungsinternen Ausgabenbewilligungen bedürfen der Schriftlichkeit. Vorbehalten bleibt § 41.

² Verträge, die von derjenigen Person unterzeichnet oder mitunterzeichnet sind, die für die Ausgabenbewilligung zuständig ist, gelten als Ausgabenbewilligungen.*

§ 41 Zahlungsanweisung (§ 37 Abs. 1 FHG)

¹ Folgende Ausgaben gelten durch die Zahlungsanweisung der finanziellen Prüferin oder des finanziellen Prüfer als bewilligt:

- a. Ausgaben gemäss § 39 nach Massgabe des direktionsinternen Reglements gemäss § 48 Absatz 2 Buchstabe a;
- b. Personalausgaben;
- c. Ausgaben für Kosten aufgrund von Rechtsentscheiden und -vergleichen sowie für alle damit verbundenen Kosten;
- d.* Ausgaben bis CHF 20'000 pro Geschäftsfall;
- e. Ausgaben für Energiekosten;
- f. Ausgaben für Steuern, Gebühren und Zinsen;
- g. Ausgaben für die Bewirtschaftung der flüssigen Mittel und der Finanzverbindlichkeiten;
- h. Ausgaben für das Betriebs- und Verbrauchsmaterial;
- i.* Ausgaben für Porti;
- j.* Ausgaben für interkantonale Konferenzen;
- k.* Ausgaben für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen oder schweren Mangellagen;
- l.* Ausgaben für die Bewältigung von akut drohenden oder eingetretenen Ereignissen, die Personen oder Tiere an Leben oder Gesundheit gefährden oder die Schäden an der Umwelt bewirken.

² Sie erfolgt bei Gebühren und Zinsen für die Bewirtschaftung der flüssigen Mittel und der Finanzverbindlichkeiten in den zugrundeliegenden Verträgen inklusive deren allgemeiner Geschäftsbedingungen.

§ 42 Hoch- und Tiefbauten (§ 37 Abs. 1 FHG)

¹ Die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung für die Realisierung einer Hoch- oder Tiefbaute richtet sich nach der Summe der Ausgaben für die Realisierung und der bewilligten Ausgaben für Konzepte, Vorstudien und Projektierung.

² Erhebliche Änderungen am Projekt gegenüber demjenigen, wofür die Ausgabe bewilligt worden ist, bedürfen im Falle von Mehrkosten der Erhöhung der Ausgabenbewilligung des Organs gemäss Absatz 1. Im Falle von Minderkosten dürfen die eingesparten Mittel nicht ausgegeben werden.

§ 43 **Rahmenausgabenbewilligung für den Unterhalt von Bauwerken (§ 40 Abs. 2 FHG)**

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion entscheidet bei erteilten Rahmenausgabenbewilligungen für den Unterhalt von Bauwerken über die Aufteilung der Ausgabenbewilligung in einzelne Teile.

§ 44 **Abrechnungen, Fristen (§ 41 Abs. 2-4 FHG)**

¹ Die Abrechnungen über die vom Volk oder vom Landrat bewilligten einmaligen Objekt- oder Rahmenausgaben sind innert 2 Jahren seit Abschluss des Vorhabens dem Landrat vorzulegen. *

² Die Abrechnungen über Rahmenausgabenbewilligungen sind betreffend die Ausgaben für ein Einzelvorhaben innert 1 Jahr seit dessen Abschluss dem Regierungsrat und betreffend die Ausgaben für das Gesamtvorhaben innert 2 Jahren seit dessen Abschluss dem Landrat vorzulegen.

³ Die Abrechnungen über die vom Regierungsrat bewilligten einmaligen Ausgaben sind ihm innert 1 Jahr seit Abschluss des Vorhabens vorzulegen.

⁴ Keiner Abrechnung bedürfen:

- a. bewilligte wiederkehrende Ausgaben,
- b. * bewilligte gebundene Ausgaben,
- c. * Umwandlungen von Finanz- in Verwaltungsvermögen.

§ 45 **Abrechnungen, Inhalt (§ 41 Abs. 2-4 FHG)**

¹ Abrechnungen über die vom Volk, vom Landrat oder vom Regierungsrat bewilligten Ausgaben müssen insbesondere enthalten:

- a. das Profit-Center, das Kontierungsobjekt und die Kontonummer,
- b. Angaben zur Ausgabenbewilligung,
- c. Abweichungen gegenüber der Ausgabenbewilligung und dem Vorhaben,
- d. teuerungsbedingte Mehrausgaben,
- e. Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur Wirtschaftlichkeitsrechnung bei der Ausgabenbewilligung,
- f. Angabe der eingegangenen Beiträge Dritter,
- g. Realisierungsdauer des Vorhabens und Zeitpunkt der Fertigstellung desselben,
- h. Schlussrechnung des Vorhabens (finanzieller Erfüllungsgrad),
- i. Realisierungserfolg des Vorhabens (materieller Erfüllungsgrad),
- j. Kontaktperson.

§ 46 Abrechnungen, Sammelvorlage und Sammelabrechnungen (§ 41 Abs. 3 und 4 FHG)

¹ Die Bau- und Umweltschutzdirektion unterbreitet dem Regierungsrat einmal jährlich eine Sammelvorlage zuhanden des Landrats über die Abrechnung von Ausgaben, die vom Landrat oder vom Volk bewilligt worden sind.

² Die kantonalen Behörden gemäss § 2 Absatz 2 Buchstaben c-h FHG stellen der Bau- und Umweltschutzdirektion die Angaben für die Sammelvorlage innert der von ihr gesetzten Frist zu.

³ Sie unterbreiten dem Regierungsrat Sammelabrechnungen über die Ausgaben, die in ihrem Bereich vom Regierungsrat bewilligt worden sind. Die Finanz- und Kirchendirektion regelt die zeitliche Koordination.

§ 47 Überprüfung von bewilligten wiederkehrenden Ausgaben (§ 41 Abs. 1 FHG)

¹ Vom Landrat und vom Regierungsrat bewilligte wiederkehrende Ausgaben sind mindestens alle 4 Jahre zu überprüfen. *

² Über das Ergebnis der Überprüfung ist dem Regierungsrat Bericht zu erstatten. *

§ 48 Reglemente (§ 38 Abs. 3 FHG)

¹ Die Direktionen und die Landeskantlei regeln ihre internen Zuständigkeiten für die Ausgabenbewilligungen je in einem Reglement.

² Sie können darin zudem:

- a. regeln, welche ihrer Ausgabenbewilligungen gemäss § 39 in Form der Zahlungsanweisung gemäss § 41 erfolgen;
- b. Vorschriften über die Abrechnung ihrer internen Ausgabenbewilligungen vorsehen.

³ Das Reglement ist in den Gesetzessammlungen zu publizieren.

3.3 Wirtschaftlichkeitsrechnung

§ 49 Definition und Inhalt (§ 8 Abs. 2 FHG)

¹ Die Wirtschaftlichkeitsrechnung weist Varianten des Vorhabens aus und enthält Aussagen zu deren Wirtschaftlichkeit.

² Sie ist in Form und Inhalt spezifisch auf die Art, die finanziellen Auswirkungen sowie den Stand des Vorhabens ausgerichtet und stellt taugliche Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung.

³ Die Wirtschaftlichkeit wird untersucht:

- a. anhand einer Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen, letzterer, sofern möglich, quantifiziert;

- b. bei Investitionsvorhaben über CHF 5 Millionen anhand des Ergebnisses einer Nutzwertanalyse;
- c. bei Bauinvestitionen anhand einer zweckdienlichen Investitionsrechnung unter Einbezug der Lebenszykluskosten;
- d. bei Bauinvestitionen über CHF 5 Millionen zusätzlich anhand einer Risiko- beurteilung;
- e. bei Mietlösungen anhand des Ergebnisses von Vergleichen mit Kauf- oder anderen Finanzierungsvarianten.

⁴ Erweist sich die Anwendung eines der Elemente gemäss Absatz 3 als nicht sinnvoll, kann darauf verzichtet werden. Der Verzicht ist zu begründen.

§ 50 Wirtschaftlichkeitsrechnung bei Ausgabenbewilligungen des Regierungsrats (§ 8 Abs. 2 FHG)

¹ Bei Anträgen an den Regierungsrat für Bewilligungen von gebundenen Ausgaben kann ausnahmsweise auf eine Wirtschaftlichkeitsrechnung verzichtet werden.

² Der Verzicht ist zu begründen.

§ 51 Vorgehen (§ 8 Abs. 2 FHG)

¹ Die Wirtschaftlichkeitsrechnung wird von der fachlich zuständigen Dienststelle erstellt.

² Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit insbesondere hinsichtlich Varianten hat bereits ab einer möglichst frühen Phase eines Vorhabens zu erfolgen.

³ Muss eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung beantragt werden, so sind in der entsprechenden Vorlage die Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit aufzuzeigen.

⁴ Nach Abschluss eines Vorhabens erfolgt eine Erfolgskontrolle. Das Ergebnis ist Bestandteil der Abrechnung der Ausgabenbewilligung.

4 Rechnungslegung

§ 52 Abweichungen (§ 44 FHG)

¹ Abweichungen vom Harmonisierten Rechnungslegungsmodell der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren werden im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

§ 53 Verbuchung der Ausgaben für Hoch- und für Tiefbauten (§ 44 FHG)

¹ Die Ausgaben für Studien und Konzepte für Hoch- und Tiefbauvorhaben, welche einem konkreten Projekt zugerechnet werden können, sowie für deren Projektierung und Realisierung werden in der Investitionsrechnung verbucht.

² Ausgaben für Hoch- und Tiefbauvorhaben, die nicht realisiert werden, sind innerhalb eines Jahres über die Erfolgsrechnung abzuschreiben.

§ 54 Finanzvermögen (§ 47 Abs. 2 FHG)

¹ Die Finanzanlagen im Finanzvermögen dienen der Kapitalanlage mit marktüblicher Rendite.

§ 55 Übertragung von Vermögenswerten (§ 48 FHG)

¹ Wird Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen übertragen, darf der Übertragungswert den Verkehrswert nicht übersteigen. Bei der Übertragung unbeweglicher Werte gilt der Verkehrswert.

² Vermögenswerte, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden, sind zum Restbuchwert in das Finanzvermögen zurückzuübertragen und auf Ende der Rechnungsperiode neu zu bewerten.

³ Veräusserungen von Vermögenswerten an Dritte erfolgen zum Verkehrswert.

§ 56 Belastung mit Verwaltungskosten, Verzinsung (§§ 53 und 54 FHG)

¹ Fonds, die im Fremdkapital ausgewiesen sind, werden mit deren Verwaltungskosten belastet. Sie werden verzinst.

² Fonds, die im Eigenkapital ausgewiesen sind, sowie Spezialfinanzierungen können mit deren Verwaltungskosten belastet werden. Sie werden nicht verzinst.

³ Die Stiftungen werden in der Regel mit deren Verwaltungskosten belastet. Sie werden in der Regel verzinst.

⁴ Die Verwaltungskosten umfassen den Personal- und Sachaufwand.

§ 57 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHG)

¹ Aktivierungen in das Verwaltungsvermögen erfolgen über Ausgaben und Einnahmen der Investitionsrechnung.

² Aktiviert werden:

- a. Sachanlagen, die in rechtlichem oder wirtschaftlichem Eigentum des Kantons stehen, wenn ihr Wert CHF 300'000 übersteigt;
- b. Investitionen, die durch Finanzierungsleasing finanziert werden.

³ Nicht aktiviert werden Mobilien, Fahrzeuge, Maschinen, Informatikhardware und -software sowie immaterielle Anlagen.

§ 58 Zahlungsverkehr (§ 64 Abs. 1 Bst. h FHG)

¹ Der Zahlungsverkehr erfolgt zentral durch die Finanz- und Kirchendirektion. Sie bestimmt die zulässigen Bank- und Postcheckkonten.

§ 59 Vermögens- und Schuldenbewirtschaftung (§ 64 Abs. 1 Bst. j FHG)

¹ Für die Bewirtschaftung des Vermögens und der Schulden gilt die Verordnung vom 15. Dezember 2015¹⁾ über Vermögens- und Schuldenbewirtschaftung.

5 Zahlungsverkehr Kanton-Gemeinden (§ 63 Abs. 3 FHG)

§ 60 Geltungsbereich

¹ Die §§ 60-64 gelten für den Zahlungsverkehr zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden im Bereich unübertragbarer Aufgaben («allgemeiner Zahlungsverkehr»).

² Sie gelten nicht für Zahlungen zur Abgeltung übertragener Aufgaben wie Steuerveranlagung und Steuerbezug.

§ 61 Konto

¹ Jede Einwohnergemeinde unterhält auf eigene Kosten ein Konto bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank («Kantonalbank») für die Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs zwischen ihr und dem Kanton («Zahlungsverkehrskonto»).

² Der Kanton hat das Recht, das Zahlungsverkehrskonto zu belasten.

§ 62 Zahlungen

¹ Der Kanton leistet seine Zahlungen an die Einwohnergemeinden durch Gutschrift auf das Zahlungsverkehrskonto.

² Der Kanton vereinnahmt die Zahlungen der Einwohnergemeinden an den Kanton durch Belastung des Zahlungsverkehrskontos.

§ 63 Verfügung, Anzeige, Überblick

¹ Der Kanton zeigt den Einwohnergemeinden einmalige sowie jährlich einmalige Belastungen 30 Tage vorher durch Verfügung an.

¹⁾ GS 2015.086, SGS [310.12](#)

² Er zeigt die übrigen wiederkehrenden Belastungen den betroffenen Einwohnergemeinden nachvollziehbar dargestellt an.

³ Er übermittelt den Einwohnergemeinden sowie der Kantonalbank zu Beginn des Jahres einen Überblick über die geplanten Zeitpunkte und die ungefähren Gesamthöhen der Gutschriften und Belastungen auf den Zahlungsverkehrskonten.

§ 64 Widerspruch

¹ Jede Einwohnergemeinde kann gegen eine Belastung des Zahlungsverkehrskontos innerhalb von 30 Tagen schriftlich Widerspruch bei der Kantonalbank erheben.

² Erhebt eine Einwohnergemeinde Widerspruch, macht die Kantonalbank die Belastung rückgängig und teilt dies dem Kanton mit.

³ Erachtet der Kanton den Widerspruch als unbegründet, erlässt er gegenüber der Einwohnergemeinde nach erfolglosem Einigungsversuch eine anfechtbare Verfügung. Ist bereits eine Verfügung ergangen und in Rechtskraft erwachsen, setzt der Kanton die Forderung in Betreibung.

6 Übrige Bestimmungen

§ 65 Verfügungsvollzug

¹ Der Vollzug ausgaben- oder einnahmenwirksamer Verfügungen umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. unverzügliche Vornahme der notwendigen Verbuchungen;
- b. laufende Aktualisierung der Stamm- und Bewegungsdaten aller für das Rechnungswesen relevanten Datenbanken;
- c. Führung eines Mahnwesens.

² Die Verwaltungseinheit, die die Verfügungen vorbereitet, ist für die Einhaltung der Grundsätze gemäss Absatz 1 verantwortlich.

§ 66 Grundsätze für die Abgabe von Baurechten

¹ Als Dauer eines Baurechtes ist in der Regel vorzusehen:

- | | |
|--|------------|
| a. bei gewerblicher Nutzung | 50 Jahre; |
| b. bei Wohnungsnutzung | 80 Jahre; |
| c. bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses (z.B. sozialer Wohnungsbau) | 100 Jahre. |

² Der Baurechtszinsbetrag ist auf der Basis von 80% des marktüblichen Verkehrswertes des unbebauten Landes festzulegen.

³ Der Baurechtszins richtet sich nach den marktüblichen Bedingungen, er entspricht jedoch mindestens dem Satz für die 1. Hypothek der Basellandschaftlichen Kantonalbank für die entsprechende Nutzung.

⁴ Die Bedingungen für das Baurecht sind alle 5 Jahre zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

⁵ Für den Heimfall gilt:

- a. Bei gewerblicher Nutzung erfolgt in der Regel keine Entschädigung.
- b. Bei Wohnnutzung ist eine Entschädigung zu vereinbaren, die einen Bruchteil des dannzumaligen Verkehrswertes beträgt.

§ 67 Neurechtliche Spezialfinanzierungen (§ 67 Abs. 5 FHG)

¹ Die folgenden altrechtlichen Fonds etc. gelten neurechtlich als Spezialfinanzierungen:

- a. Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben gemäss Landratsbeschlüssen vom 25. September 1997¹⁾ und 23. Juni 2005²⁾;
- b. Schulhausfonds gemäss Landratsbeschluss vom 24. Juni 1999³⁾;
- c. Campus FHNW gemäss Landratsbeschluss vom 21. Juni 2007⁴⁾;
- d. Fonds zur Förderung des Wohnungsbaus gemäss Gesetz vom 29. Januar 1990⁵⁾ über die Wohnbau- und Eigentumsförderung;
- e. Wirtschaftsförderungsfonds gemäss Gesetz vom 19. April 2007⁶⁾ zur Förderung der Wirtschaft (Wirtschaftsförderungsgesetz);
- f. Fischhegefonds gemäss Fischereigesetz vom 11. Februar 1999⁷⁾;
- g. Tierseuchenkasse gemäss Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft (LG BL) vom 8. Januar 1998⁸⁾;
- h. Schutzplatzfonds gemäss Verordnung vom 24. August 2004⁹⁾ zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft;
- i. Gasttaxe gemäss Gesetz vom 29. November 2012¹⁰⁾ über die Erhebung einer Gasttaxe (Gasttaxengesetz).

1) LRB Nr. 1049

2) LRB Nr. 1300

3) LRB Nr. 1981

4) LRB Nr. 2541

5) GS 30.393, SGS [842](#)

6) GS 36.0140, SGS [501](#)

7) GS 33.0710, SGS [530](#)

8) GS 33.0073, SGS [510](#)

9) GS 35.0217, SGS [731.11](#)

10) GS 38.0134, SGS [548](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
14.11.2017	01.01.2018	Erlass	Erstfassung	GS 2017.064
18.12.2018	01.01.2019	§ 4a	eingefügt	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 5 Abs. 1	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 21 Abs. 3	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 22 Abs. 4	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 27 Abs. 2, lit. c.	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 28 Abs. 1	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 35 Abs. 1, lit. l.	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 37 Abs. 3	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 39 Abs. 1, lit. f.	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 39 Abs. 1, lit. g.	eingefügt	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 39 Abs. 1, lit. h.	eingefügt	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 39 Abs. 1, lit. i.	eingefügt	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 39 Abs. 2, lit. c.	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 39 Abs. 2, lit. d.	eingefügt	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 39 Abs. 4, lit. b.	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 39 Abs. 4, lit. c.	eingefügt	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 39 Abs. 5, lit. e.	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 39 Abs. 5, lit. f.	eingefügt	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 40 Abs. 2	eingefügt	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 41 Abs. 1, lit. d.	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 41 Abs. 1, lit. i.	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 41 Abs. 1, lit. j.	eingefügt	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 41 Abs. 1, lit. k.	eingefügt	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 41 Abs. 1, lit. l.	eingefügt	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 44 Abs. 1	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 44 Abs. 4, lit. b.	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 44 Abs. 4, lit. c.	eingefügt	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 47 Abs. 1	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	§ 47 Abs. 2	geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	Anhang I	Inhalt geändert	GS 2018.084
18.12.2018	01.01.2019	Anhang III	Inhalt geändert	GS 2018.084

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	14.11.2017	01.01.2018	Erstfassung	GS 2017.064
§ 4a	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.084
§ 5 Abs. 1	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 21 Abs. 3	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 22 Abs. 4	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 27 Abs. 2, lit. c.	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 28 Abs. 1	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 35 Abs. 1, lit. l.	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 37 Abs. 3	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 39 Abs. 1, lit. f.	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 39 Abs. 1, lit. g.	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.084
§ 39 Abs. 1, lit. h.	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.084
§ 39 Abs. 1, lit. i.	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.084
§ 39 Abs. 2, lit. c.	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 39 Abs. 2, lit. d.	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.084
§ 39 Abs. 4, lit. b.	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 39 Abs. 4, lit. c.	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.084
§ 39 Abs. 5, lit. e.	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 39 Abs. 5, lit. f.	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.084
§ 40 Abs. 2	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.084
§ 41 Abs. 1, lit. d.	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 41 Abs. 1, lit. i.	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 41 Abs. 1, lit. j.	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.084
§ 41 Abs. 1, lit. k.	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.084
§ 41 Abs. 1, lit. l.	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.084
§ 44 Abs. 1	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 44 Abs. 4, lit. b.	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 44 Abs. 4, lit. c.	18.12.2018	01.01.2019	eingefügt	GS 2018.084
§ 47 Abs. 1	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
§ 47 Abs. 2	18.12.2018	01.01.2019	geändert	GS 2018.084
Anhang I	18.12.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	GS 2018.084
Anhang III	18.12.2018	01.01.2019	Inhalt geändert	GS 2018.084

Anhang I: Kleinere Organisationseinheiten und Spezialfinanzierungen (§ 14)

¹ Finanz- und Kirchendirektion:

- a. Generalsekretariat:
 - 1. Gleichstellung für Frauen und Männer Kanton Basel-Landschaft
- b. Finanzverwaltung
 - 1. Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben (neurechtlich: Spezialfinanzierung)
- c. Steuerverwaltung:
 - 1. Kantonale Steuern

² Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion:

- a. Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit:
 - 1. Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues (neurechtlich: Spezialfinanzierung)
 - 2. Abteilung öffentliche Arbeitslosenkasse
 - 3. Arbeitsvermittlung, Logistik arbeitsmarktliche Massnahmen, Amtsstelle AVIG
 - 4. Gasttaxe (neurechtlich: Spezialfinanzierung)
- b. Amt für Wald beider Basel:
 - 1. Fischhegefonds (neurechtlich: Spezialfinanzierung)
- c. Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen:
 - 1. Tierseuchenkasse (neurechtlich: Spezialfinanzierung)
- d. Standortförderung BL:
 - 1. Wirtschaftsförderungsfonds (neurechtlich: Spezialfinanzierung)

³ Bau- und Umweltschutzdirektion:

- a. Generalsekretariat:
 - 1. Abteilung öffentlicher Verkehr
- b. Tiefbauamt:
 - 1. Strassen, Wasserbau, Öffentlicher Verkehr
 - 2. Fahrzeugwesen
- c. Hochbauamt:
 - 1. Schulhausfonds (neurechtlich: Spezialfinanzierung)
 - 2. Fonds Campus FHNW (neurechtlich: Spezialfinanzierung)
- d. Amt für Raumplanung:
 - 1. Kantonale Denkmalpflege

⁴ Sicherheitsdirektion:

- a. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz
 - 1. Schutzplatzfonds (neurechtlich: Spezialfinanzierung)

⁵ Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion:

- a. Generalsekretariat:
 - 1. Schulabkommen
 - 2. Projekte im Schulsektor
- b. BMH Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen
 - 1. Gymnasien
 - 2. Berufsbildung und Berufsberatung
 - 3. Berufsfachschulen
- c. Amt für Volksschulen:
 - 1. Kindergärten, Primar- und Musikschulen
 - 2. Sekundarschulen

Anhang II: Fonds (§ 8 Absatz 1, § 29 Absatz 1)

¹ Finanz- und Kirchendirektion:

- a. Statistisches Amt:
 - 1. Ausgleichsfonds

² Bau- und Umweltschutzdirektion:

- a. Amt für Umweltschutz und Energie:
 - 1. Fonds Bundessubventionen für KVA Basel
 - 2. Fonds Trinkwasserschutz

³ Sicherheitsdirektion:

- a. Generalsekretariat:
 - 1. Swisslos-Fonds

⁴ Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion:

- a. Sportamt:
 - 1. Swisslos-Sportfonds

Anhang III: Leistungskatalog der direktionsübergreifenden internen Verrechnungen (Kosten-Leistungsrechnung) (§ 26 Abs. 2)

<i>Leistung</i>	<i>Ersteller</i>		<i>Bezüger</i>	
	<i>Direktion</i>	<i>Profitcenter</i>	<i>Direktion</i>	<i>Profitcenter</i>
Fahrzeugwesen	BUD	2302	div.	
Fremd- und Eigenversicherung	FKD	2102	div.	
Publikationsgebühren für Baugesuche im Amtsblatt	LAKA	2002	BUD	2310
Produkte der Druck- und Verpackungsstrasse	FKD	2108	div.	
Kurse vom Personalamt	FKD	2104	div.	
Datenlieferungen, Vermarchungsmaterial etc. vom Amt für Geoinformatik	VGD	2206	BUD (div.)	
Raummiete / Verpflegung / Ausbildungsunterlagen Ebenrain	VGD	2207	div.	
Raummiete / Verpflegung / Ausbildungsunterlagen Arxhof	SID	2442	div.	
Grundbuchgebühren	SID	24100	BUD	
Weiterverrechnung Kopierkosten	SID	2400	KB	2002
Sicherheitsholzschläge	VGD	2205	BUD	2301
Arbeitsleistungen im Wald	SID	2442	VGD	2205
Nicht aktivierbare Arbeitsleistungen Arxhof	SID	2442	BUD/VGD	
Laborkosten	VGD	2208	BUD	2305
Mietzinsen Parkgebühren	BUD	2304	div.	
Betriebskosten Dr. Clavel-Stiftung	BUD	2304	BKSD	
WC-Entleerungen Augusta Raurica	BUD	23061	BKSD	
Leistungen Arbeitsinspektorat an Bauinspektorat	VGD	2201	BUD	2310
Leistungen Bauinspektorat an Stockwerkeigentumbegründung	BUD	2310	SID	2410-2415
Leistungen der Ölwehr ans Amt für Umweltschutz und Energie	SID	2431	BUD	2306
Polizeiliche Leistungen für Bauinspektorat (Baugesuche)	SID	2420	BUD	2310
Verlustscheinbewirtschaftung Steuerbezug	div.		FKD	2107
Nutzung Sporthalle Liestal	SID	2431	BKSD	

**Anhang IV: Leistungskatalog der direktionsübergreifenden internen Faktoren
(Finanzbuchhaltung) (§ 26 Absatz 2)**

<i>Leistung</i>	<i>Ersteller</i>		<i>Bezüger</i>	
	<i>Direktion</i>	<i>Profitcenter</i>	<i>Direktion</i>	<i>Profitcenter</i>
Fahrzeugwesen	BUD	2302	KIGA	2202-2203
Fremd- und Eigenversicherung	FKD	2102		
Kantonsnetz und kantonales Rechenzentrum	FKD	2108		
Lizenzen und IT-Basisprodukte	FKD	2108		
Web-Hosting / Web-Entwicklungen	FKD	2108		
Produkte der Druck- und Verpackungsstrasse	FKD	2108		
Kurse vom Personalamt	FKD	2104		
Miete an KIGA: Arbeitsvermittlung, Logistik arbeitsmarktliche Massnahmen, Amtsstelle AVIG („Arbeitsmarkt“)	BUD	2304		
Elektrizität an öffentliche Arbeitslosenkasse	BUD	2304		
Reinigungsleistungen an öffentliche Arbeitslosenkasse	BUD	2304		

Anhang V: Organisationseinheiten (Profit-Center) mit Vollkostenmodell

(§ 29 Absatz 3)

¹ Bau- und Umweltschutzdirektion:

- a. Hochbauamt,
- b. Amt für industrielle Betriebe,
- c. Tiefbauamt, Strassen
- d. Amt für Umweltschutz und Energie,
- e. Bauinspektorat.

² Sicherheitsdirektion:

- a. Generalsekretariat,
- b. Polizei Basel-Landschaft,
- c. Amt für Migration,
- d. Motorfahrzeugkontrolle,
- e. Arxhof, Massnahmenzentrum für junge Erwachsene,
- f. Zivilrechtsverwaltung,
- g. Amt für Militär und Bevölkerungsschutz.

Anhang VI: Umlageschlüssel für Konzerngemeinkosten (§ 30 Absatz 3)

Profitcenter (PC)	Bezeichnung PC	Anteil an Overhead	Anteil Kant. Behörden	Anteil FKD	Anteil VGD	Anteil BUD	Anteil SID	Anteil BKSD	Gerichte	Anteil an Overhead	Verteilung auf
P2001	Regierungsrat	100%	0.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	0.0%	100.0%	5 Direktionen
P2002	Landeskanzlei	100%	16.7%	16.7%	16.7%	16.7%	16.7%	16.7%	0.0%	100.0%	Direktionen und KB
P2003	Staatsarchiv	50%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	100.0%	Direktionen, KB, Gerichte
P2005	Ombudsman	100%	1.2%	9.0%	8.1%	12.8%	25.5%	40.9%	2.6%	100.0%	alle MA mit Gerichte
P2108	ZI	85%	1.7%	12.7%	11.4%	18.0%	35.9%	16.8%	3.6%	100.0%	alle MA ohne Lehrpersonen
P2105	Statistisches Amt	33%	0.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	0.0%	100.0%	5 Direktionen
P2102	Finanzverwaltung	60%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	100.0%	Direktionen, KB, Gerichte
P21020	Zinsen	100%	0.6%	22.7%	20.4%	12.4%	8.0%	34.7%	1.2%	100.0%	Aufwand und Investitionsausgaben
P2004	Finanzkontrolle	100%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	100.0%	Direktionen, KB, Gerichte
P2104	Personalamt	100%	1.2%	9.0%	8.1%	12.8%	25.5%	40.9%	2.6%	100.0%	alle MA mit Gerichte
P2401	Rechtsdienst RR	100%	16.7%	16.7%	16.7%	16.7%	16.7%	16.7%	0.0%	100.0%	Direktionen und KB
P2006	Aufsichtsstelle Datenschutz	100%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	14.3%	100.0%	Direktionen, KB, Gerichte
in P2104	Allg. Verwaltungskosten	100%	0.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	20.0%	0.0%	100.0%	5 Direktionen
	Zwischentotal	100%	95.1%	203.9%	198.5%	206.3%	245.4%	283.6%	67.1%	1300.0%	
	Anteil Konzerngemeinkosten		7.3%	15.7%	15.3%	15.9%	18.9%	21.8%	5.2%	100.0%	
	Umlageschlüssel der KGK		7.3%	15.7%	15.3%	15.9%	18.9%	21.8%	5.2%	100.0%	